

## **Hausordnung und Benutzerordnung des Jugendzeltplatzes Oberdachstetten**

Der Jugendzeltplatz ist von der Gemeinde Oberdachstetten mit Unterstützung des Naturparkes Frankenhöhe, des Freistaates Bayern, des Landkreises Ansbach und der Direktion für Ländliche Entwicklung als Maßnahme zur Förderung der Jugendarbeit und der Erholung erstellt worden. Gleichzeitig erfüllt der Badeweiher Funktionen der Naherholung für die Bürger und Gäste der Gemeinde (Liegeflächen und WC sind anteilig freizuhalten).

Die Benutzung des Badeweihers erfolgt auf eigene Gefahr der Gruppe bzw. jeden Einzelnen. Die Wassertiefe liegt zwischen 10 und 230 cm; der Weiher ist deshalb nur für Schwimmer geeignet. Ein Hinein-Springen vom Ufer ist wegen der geringen Wassertiefe verboten.

### **Keine Badeaufsicht durch die Gemeinde; die Verantwortung für die Jugendgruppen liegt bei der Gruppenleitung.**

Ziel der Einrichtung ist es, mit möglichst wenig Personal- und Kostenaufwand einen preisgünstigen, aber dennoch angenehmen Aufenthalt zu gewährleisten. Dies hat zur Folge, dass sich unsere Gäste um eine Reihe von Aufgaben selbst zu kümmern haben, bei gleichzeitiger pfleglicher Behandlung aller Einrichtungen.

Das Zusammenleben einer großen Zahl von Jugendlichen auf dem Zeltplatzgelände sowie die kontinuierliche Belegung des Platzes erfordern neben gegenseitiger Rücksichtnahme auch ein Mindestmaß an Regeln, die für alle verbindlich sind. Der Jugendzeltplatz soll auch nach Jahren noch ein angenehmer Aufenthaltsort sein. Alle Benutzer werden deshalb gebeten, mit dem Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Anlagen schonend umzugehen. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung können am Platz gleichzeitig auch mehrere Gruppen sein bzw. eine Mitbenutzung erfolgen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist deshalb zu üben. Camping- oder Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden. **Ein Befahren mit PKW etc. darf nur bei trockenen Bodenverhältnissen und nur bei der An- und Abfahrt erfolgen!**

Die Leitung und Betreuung der belegenden Gruppen soll Personen obliegen, die Jugendleiter des jeweiligen Jugendverbandes sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufsichtspflicht liegt stets beim Jugendleiter.

Der Bereich des Zeltplatzes wird bei der Übergabe erläutert. Weitere in der Gemeinde vorhandene Spiel- und Sportmöglichkeiten (u.a. Rasenfußballplätze, Tennisplätze, Allwetterplatz) können nach Rücksprache und Einzelvereinbarung mit der Gemeinde bzw. den Vereinen genutzt werden.

Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

Auf dem Gelände und besonders im Betriebsgebäude ist auf Hygiene zu achten. Die Toiletten, Waschbecken und Duschwannen sind möglichst täglich zu reinigen. Denken Sie an die Besorgung von Toilettenpapier und von Reinigungsmitteln. Bei Schäden ist unverzüglich die Gemeinde bzw. deren Beauftragter zu benachrichtigen. Bei Abreise ist eine Endreinigung durchzuführen.

Bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und für Schäden auf Nachbargrundstücken sowie im Bereich des Zeltplatzes haftet der Platzmieter zivil- und strafrechtlich. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten.

Bei Abreise der Gruppen wird der Zeltplatz vom Beauftragten der Gemeinde zusammen mit dem Leiter der Gruppe abgenommen. Bitte achten sie auf die vollständige Entfernung aller Befestigungsmaterialien aus dem Rasen!

Die Nachtruhe ist auf maximal 24 Uhr festgelegt. Eine Einschränkung wird vorbehalten. Für die Einhaltung ist der Gruppenleiter verantwortlich.

Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie Bestimmungen des Feuer-, Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten.

Abfälle sind weitgehend zu vermeiden (keine Einwegverpackungen, Getränkedosen etc.). Dennoch entstehender Abfall ist entsprechend den Behältnissen zu sortieren.

Zelte, Schlafsäcke, Essgeschirr, Besteck, Trinkbecher, Abtrockentücher usw. sind mitzubringen. Ein gewisser Bestand von Essgeschirr ist vorhanden bzw. kann ausgeliehen werden – vorherige Rücksprache -.

Der Benützer sorgt für eigene Verpflegung. Im Betriebsgebäude befindet sich eine kleinere Küche mit Kochgelegenheit, Spüle und Kühlschrank. Für die Selbstversorgung sind in Oberdachstetten eine Bäckerei, Metzgerei, Getränkehandlung sowie Gaststätten vorhanden.

Mit der Belegungsgebühr abgegolten ist die Nutzung der Anlagen einschließlich des Betriebsgebäudes mit Aufenthaltsraum, Küche, Sanitärbereich, Duschen und Terrassen. Tagesgäste des Badeweiher sind berechtigt, die WC-Anlagen zu benutzen. Hinsichtlich des Strom- und Wasserverbrauchs ist mit der Gebühr ein „normaler“ Verbrauch abgegolten: Stromverbrauch bis 0,5 kwh je Person und Tag, Wasserverbrauch 0,06 m<sup>3</sup> je Person und Tag. Der Mehrverbrauch wird beim Strom mit 0,40 € je kwh und beim Wasser mit 6,00 €/m<sup>3</sup> berechnet.

Anmeldung, Abmeldung und Abrechnung erfolgt bei der Gemeinde Oberdachstetten.

Die Belegungsgebühr beträgt pro Tag und Teilnehmer:

	bis 18 Jahre	über 18 Jahre
bei 1 Tag	4,00 €	5,00 €
bei 2 Tagen je Tag	3,00 €	4,00 €
ab 3 Tage je Tag	2,00 €	3,00 €

Als volle Tage zählen auch Belegungen mit Anreise vor 12.00 Uhr oder Abreise nach 12.00 Uhr.

Müllbeutel für Restmüll (50 l = 4,30 €) werden gesondert berechnet.

Für evtl. Schäden ist im Voraus eine Kautions in Höhe von 3,00 € pro Person und Woche (Mindestkaution 60,00 €) zu leisten, die nach Schlussabnahme und Abrechnung wieder erstattet wird.

Die nach Belegungsbewerbung dem Antragsteller durch die Gemeinde übersandten Vertragsdrucke sind unverzüglich wieder zurückzusenden; ansonsten wird die Vormerkung wieder gelöscht. Der Belegungsvertrag gilt nach Rücksendung der Bestätigungskopie und dem Eingang der Anzahlung als verbindlich. Bei Vertragsrücktritt durch eine Gruppe sind folgende Ausfallgebühren zu zahlen:

Rücktritt im 6. bis 5. Monat vor Beginn der Belegung:	0,50 € pro Tag und Teilnehmer
Rücktritt im 4. bis 3. Monat vor Beginn der Belegung:	0,80 € pro Tag und Teilnehmer
Rücktritt im 2. Monat vor Beginn der Belegung:	1,00 € pro Tag und Teilnehmer
Rücktritt im 1. Monat vor Beginn der Belegung:	1,20 € pro Tag und Teilnehmer

**In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 € fällig.**

Für nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. kurzfristige Absage oder Abreise) besteht kein Erstattungsanspruch; Minderbelegungen bis zu 25 % der gemeldeten Belegungszahl sind unerheblich.